jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Niederösterreich 1992/10/30 Senat-KR-92-021

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.1992

Rechtssatz

Ein Geständnis stellt keinen Milderungsgrund im Sinne des§34 Z17 StGB dar, wenn es sich um das bloße Zugeben von Tatsachen ohne Eingeständis der Schuld handelt oder wenn Leugnen keine Aussicht auf Erfolg gehabt hätte.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at